



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. August 2015

Nummer 34

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
232	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht; Flughafen Düsseldorf GmbH	S. 321
233	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stannol GmbH	S. 322
234	Aufhebung der zwischen der Stadt Geldern und den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk	

abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014 zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung S. 322

C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
235	Ungültigkeitserklärung einer Urkunde	S. 328
236	Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 328

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

232 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht; Flughafen Düsseldorf GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.03-01/3-14

Düsseldorf, den 04. August 2015

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat mit Schreiben vom 13.06.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Änderung der bestehenden Gleisanlage am Tanklager des Flughafens gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Neumann)

233 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stannol GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0093/14/3.4.2

Düsseldorf, den 20. August 2015

Die Firma Stannol GmbH, Oskarstraße 3-7, 42283 Wuppertal, hat mit Datum vom 25.07.2014, in der geänderten Version vom 13.04.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.4.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV vom 02.05.2013 - BGBl. I S. 973) zur Errichtung und Betrieb einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle auf dem Grundstück Haberstraße 24 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2334 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer maximalen Schmelzkapazität von 19,8 t/d;

für bleihaltige Legierungen, beträgt die Schmelzkapazität maximal 3,8 t/d und für sonstige Legierungen aus NE-Metall, beträgt die Schmelzkapazität maximal 16,0 t/d.

In der Schmelzanlage dürfen maximal 0,9 t/d gefährliche Abfälle (ASN 10 04 02* giftig eingestufte Krätzen -blei-/ nickelhaltig-) sowie maximal 9,9 t/d nicht gefährliche Abfälle (ASN 10 10 12 nicht gefährlich eingestufte Krätzen) eingesetzt werden.

- Errichtung eines Eingangslagers für Metalle, Metalllegierungen und Recyclingmaterial in Form von Krätzen (Lagerkapazität nicht gefährlich eingestufte Krätzen -ASN 10 10 12- maximal 99,9 t und giftig eingestufte Krätzen -ASN 10 04 02*- maximal 9,9 t).
- Nutzungsänderung der Betriebsstätte gem. § 63 BauO NRW für den Aufstellungsbereich der Anlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.322

234 Aufhebung der zwischen der Stadt Geldern und den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014 zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 03. August 2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014 zwischen der Stadt Geldern und den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung

Die Stadt Geldern hat am 05.05.2011, 04.07.2012 bzw. 02.06.2014 mit den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung abgeschlossen. Mit Schreiben der Stadt Geldern vom 22.05.2015

wird die Genehmigung der Aufhebung dieser Vereinbarungen beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mit Schreiben vom 29.05.2015 sein Einvernehmen zur Aufhebung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Aufhebung der zwischen der Stadt Geldern und den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014.

Im Auftrag
Wenzel

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung

Zwischen der Stadt Geldern und den Kommunen Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk wird gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336), sowie der Beschlüsse der Räte der

- Stadt Geldern vom 18.12.2014
- Gemeinde Issum vom 24.02.2015
- Gemeinde Kerken vom 15.04.2015
- Stadt Kevelaer vom 18.12.2014
- Gemeinde Rheurdt vom 09.02.2015
- Stadt Straelen vom 19.03.2015
- Gemeinde Wachtendonk vom 18.12.2014

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vor dem Hintergrund, dass der Kreis Kleve zum 01.08.2015 die Aufgaben des Schulträgers für die

Franziskus-Förderschule übernimmt und hierzu ein Förderzentrum Süd gründet, werden die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung vom 05.05.2011, vom 04.07.2012 und 02.06.2014 mit Wirkung vom 31.07.2015 aufgehoben.

§ 2

Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge aus den in § 1 genannten Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarungen wird nach Feststellung des Rechnungsergebnisses der Stadt Geldern erfolgen und den beteiligten Kommunen so schnell wie möglich mitgeteilt.

Geldern, den 22.05.2015

Für die Stadt Geldern
Ulrich Janssen Helmut Holla

Für die Gemeinde Issum
Gerhard Kawaters Johannes Elbers

Für die Gemeinde Kerken
Dirk Möcking Frank Kittelmann

Für die Stadt Kevelaer
Axel Stbi Marc Buchholz

Für die Gemeinde Rheurdt
Klaus Kleinenkuhnen Ralf Spengel

Für die Stadt Straelen
Hans-Josef Linßen Christian Hinkelmann

Für die Gemeinde Wachtendonk
Udo Rosenkranz Angelika Trost

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung

Zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer bei notwendiger Zustimmung der Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und der Stadt Straelen wird gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 514), sowie der Beschlüsse der Räte der

- Stadt Geldern vom 10.04.2014
- Stadt Kevelaer vom 27.03.2014

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für
eine Förderschule für Lernen, soziale und emo-
tionale Entwicklung**

Zwischen der Stadt Geldern und den Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und der Stadt Straelen wird gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2009 (GV NRW S. 863), sowie der Beschlüsse der Räte der

- Stadt Geldern vom 21.12.2010
- Gemeinde Issum vom 03.05.2011
- Gemeinde Kerken vom 15.12.2010
- Gemeinde Wachtendonk vom 16.12.2010
- Stadt Straelen vom 31.03.2011

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Geldern übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und der Stadt Straelen, eine Schule für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Förderschule) zu errichten und fortzuführen.

§ 2

Die Stadt Geldern als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 84 des Schulgesetzes den Schuleinzugsbereich der Förderschule auf das Gebiet der Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und der Stadt Straelen zu erstrecken.

§ 3

- (1) Der Schulträger hat die beteiligten Gemeinden über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten, die die Förderschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die beteiligten Gemeinden sind gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Geldern ist je ein Vertreter der beteiligten Gemeinden einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.

§ 4

Die Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und die Stadt Straelen verpflichten sich, zu den Schulkosten der Förderschule einen jährlichen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

§ 5

- (1) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschussbedarfs der Förderschule zur Hälfte nach der Zahl der Schüler und zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden errechnet.
- (2) Im einzelnen gilt für die Erhebung des Schulkostenbeitrages folgendes:
 - a) Bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages werden nur die gemäß § 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) genannten Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, die durch den Betrieb der Förderschule anfallen. Zu den Aufwendungen des Schulträgers für die Förderschule gehören auch die Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Errichtung, des Umbaus oder der Erweiterung der Gebäude einschließlich der Außenanlagen aufgenommen werden. Bezüglich der bilanziellen Abschreibungen gilt, dass abweichend von Satz 1 Abschreibungen für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Außenanlagen nicht berücksichtigt werden, sofern keine anders lautende Vereinbarung gemäß § 6 getroffen wird.
 - b) Bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages bleiben Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Betrieb der Förderschule sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unberücksichtigt.
 - c) Von dem ermittelten Saldo für den Betrieb der Förderschule werden ergänzend die Erträge des Schulträgers aus Finanzzuweisungen für Förderschüler nach Abzug der aus diesen Erträgen zu zahlenden Kreisumlage abgesetzt.
 - d) Die Hälfte des Saldos wird durch die Gesamtzahl der Förderschüler geteilt (Schülerkopfbetrag). Dieser Schülerkopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler vervielfältigt, die in den beteiligten Gemeinden wohnen. Stichtag für die Ermittlung der

Schülerzahl ist der 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres.

- e) Die Hälfte des Saldos wird durch die Gesamtzahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden geteilt (Einwohnerkopfbetrag). Dieser Einwohnerkopfbetrag wird mit der Zahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden vervielfältigt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des Vorjahres bekanntgegebenen amtlichen Einwohnerzahlen.
- (3) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres auf der Basis der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Teilbeträgen zum 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu leisten.
- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Zahlung auszugleichen.
- (5) Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Geldern bzw. mit der Anforderung des Schulkostenbeitrages eine Zusammenstellung der Berechnungsunterlagen.

§ 6

Eine Beteiligung der Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und der Stadt Straelen an den Kosten einer künftig notwendigen Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Schulbauten ist in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 7

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet das Schulamt für den Kreis Kleve.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.
- (2) Sofern eine beteiligte Gemeinde aus der Vereinbarung ausscheidet, ist der Schulkostenbei-

trag (§ 5) für die Dauer der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde an der Förderschule zu zahlen.

- (3) Zur Abgeltung des Zinsaufwandes der mit investiven Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen der Stadt Geldern wird für das letzte Jahr der Zahlung des Schulkostenbeitrages eine Einmalzahlung vereinbart. Grundlage für die Höhe dieser Einmalzahlung ist der Zinsaufwand für die Restlaufzeit des Darlehens. Sie wird nach der Systematik zur Feststellung des Schulkostenbeitrages ermittelt (§ 5).

§ 9

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 zum 01.08.2011 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträges für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung der Stadt Geldern und den Gemeinden Issum, Kerken und der Stadt Straelen vom 15.01.2007 außer Kraft.

Für die Stadt Geldern
Geldern, den 05.05.2011

Ulrich Janssen Helmut Holla

Für die Gemeinde Issum
Issum, den 05.05.2011

Gerhard Kawaters Johannes Elbers

Für die Gemeinde Kerken
Kerken, den 05.05.2011

Dirk Möcking Frank Kittelmann

Für die Gemeinde Wachtendonk
Wachtendonk, den 05.05.2011

Udo Rosenkranz Karl-Heinz Rätzmann

Für die Stadt Straelen
Straelen, den 05.05.2011

Jörg Langemeyer Hans-Josef Linßen

Genehmigungsverfügung

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die Aufhebung der zwischen Ihnen und den Städten Kevelaer und

Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014 zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung mit Wirkung vom 31.07.2015.

Begründung:

Die Förderschullandschaft im Kreisgebiet Kleve wird ab dem 01.08.2015 neu strukturiert. Es wird insgesamt drei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (d. h. Förderschulen im Verbund gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung) in der Trägerschaft des Kreises Kleve geben.

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015 (bis zum 31.07.2015) sind Sie Träger der Franziskusschule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung - Primarstufe und Sekundarstufe I (Schul-Nr. 153 321). Am 18.12.2014 fasste der Rat der Stadt Geldern den Beschluss, die Schulträgerschaft für die Franziskusschule ab dem 01.08.2015 auf den Kreis Kleve zu übertragen. Der Kreistag Kleve fasste den Beschluss über die Übernahme der Trägerschaft der Franziskusschule ab dem 01.08.2015 in seiner Sitzung vom 11.12.2014.

Im Zusammenhang mit dem neuen, kreisweiten Förderschulkonzept entfällt ab dem 01.08.2015 die Grundlage für die zwischen Ihnen und den Städten Kevelaer und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.05.2011, 04.07.2012 und 02.06.2014 zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen und soziale und emotionale Entwicklung. Damit wurde die Aufhebung dieser Vereinbarungen notwendig.

Alle beteiligten Gemeinde- und Stadträte haben die Aufhebung der o. g. Vereinbarungen beschlossen. Eine entsprechende Aufhebungsvereinbarung vom 22.05.2015 wurde von allen beteiligten Kommunen unterzeichnet.

Hinweise:

1. Die Veröffentlichung der Genehmigung der Aufhebung der o. g. Vereinbarungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Die Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen. Unter dem nachfolgend aufgeführten Link können Sie sich das Amtsblatt aufrufen:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html>. Bitte beachten Sie sodann Ihre Bekanntmachungspflicht gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG.

2. Die Städte Kevelaer und Straelen, die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk, der Kreis Kleve und das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw.de>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu be-

achten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.322

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Ungültigkeitserklärung einer Urkunde

Folgende, der Unternehmerin Brigitte Buschka, Betriebsitz: Hellenthalstraße 10, 47661 Issum, ausgehändigte Urkunde ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt:

Auszug aus der bis zum 26.12.2016 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KLE-Y700.

Kleve, den 10. August 2015

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.328

236 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 14.08.2015 um 18.00 Uhr im Seminarhotel Große Ledder in 42929 Wermelskirchen, Großeledder 2, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der ITK Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2014
4. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2014

Neuss, den 12. August 2015

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.328

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf